

# Flurbereinigungsbeschuß

## 1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für **Teile der Gemarkungen Auerbach und Schönberg** ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

## 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von ca. 27 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Streifen kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

## 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
von Bensheim-Auerbach“

mit dem Sitz in Bensheim-Auerbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

als Teilnehmer

die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinde und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstück vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen.

## **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in Heppenheim, Kettelerstraße 29, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim als Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll;  
dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, herstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landschaftskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

## **7. Betreten der Grundstücke**

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **8. Öffentliche Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Stadt Bensheim, der Stadt Zwingenberg und der Gemeinde Lautertal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei der

- Stadtverwaltung Bensheim, Kirchbergstr. 18 in 64625 Bensheim
- Stadtverwaltung Zwingenberg, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg
- Gemeindeverwaltung Lautertal, Beedenkircher Str. 1 in 64686 Lautertal

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

## **9. Begründung**

Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung der Flurbereinigung liegen vor. Die Grundstücke sind zersplittert und nur ungenügend durch Wirtschaftswege erschlossen. Viele Zufahrten sind nur über Privatbesitz möglich. Die meisten Wege sind für heutige Bewirtschaftungsverhältnisse unzureichend. Weiterhin mangelt es an einer geregelten Vorflut. Das Wasser soll durch geeignete Maßnahmen im Gelände gehalten werden und nur der Überschuß in die Vorfluter geleitet werden.

Durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen soll die Kulturlandschaft erhalten und verbessert werden.

## **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann binnen 1 Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50 in 34177 Kassel erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Kettelerstraße 29 in 64646 Heppenheim erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Kettelerstraße 29  
64646 Heppenheim

Heppenheim, den 5.8.1997

Der Amtsleiter

(Dr. Glatzl)

**Az.: 4 - VF 1087 VA**